Ehrungsordnung
Sportfreunde Kladow e. V.

§ 1 Ehrungen für außergewöhnliche Verdienste*

(1) Außergewöhnliche Verdienste eines Mitgliedes kann der Verein ehren mit der

1. Verleihung der Ehrennadel,
2. Ernennung zum Ehrenmitglied.

Die Entscheidung über eine Ehrung berücksichtigt unter anderem die Art, den Umfang und die Dauer von Verdiensten (beispielweise von ehrenamtlichen Tätigkeiten).

(2) Über die Ehrungen nach Absatz 1 erhält das Mitglied eine Urkunde.

(3) Die Verleihung der Ehrennadel beschließt der erweiterte Vereinsvorstand.

(4) Die Ernennung zum Ehrenmitglied beschließt die Delegiertenversammlung auf Vorschlag des erweiterten Vereinsvorstandes. Ehrenmitglieder sind nach dem Beschluss beitragsfrei und haben kostenfreien Eintritt zu allen Veranstaltungen des Vereins.

(5) Wird ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen, kann die Verleihung der Ehrennadel aberkannt werden.

(6) Mit jeglicher Beendigung der Mitgliedschaft endet auch die Ehrenmitgliedschaft.

§ 2 Ehrungen für langjährige Mitgliedschaft

(1) Langjährige Mitgliedschaft eines Mitgliedes kann der Verein ehren

1. mit der Verleihung der Treuenadel
   a) in Bronze nach 25 Jahren,
   b) in Silber nach 40 Jahren,
   c) in Gold nach 50 Jahren,
2. mit der Ernennung zum Ehrenmitglied nach 60 Jahren.

---

* Vorschlag für eine eindeutige Zitierweise: Eine Textpassage sollte man möglichst nach Paragraph und Absatz, bei weiterer Untergliederung auch nach Nummer und – falls vorhanden – nach Buchstabe zitieren. Beispiel: Eine 50-jährige Mitgliedschaft kann der Verein mit der goldenen Treuenadel würdigen, das ergibt sich aus § 2 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe c).

(2) War die Mitgliedschaft unterbrochen, muss das Mitglied die Zeiten seiner früheren Mitgliedschaften glaubhaft machen.

(3) Über die Ehrungen nach Absatz 1 erhält das Mitglied eine Urkunde.

(4) Die Ehrungen nach Absatz 1 beschließt die Delegiertenversammlung.

(5) Für Ehrenmitglieder nach Absatz 1 Nummer 2 gilt § 1 Absatz 4 Satz 2 und Absatz 6 entsprechend.

§ 3 Ehrungen für besondere sportliche Erfolge

(1) Besondere sportliche Erfolge eines Mitgliedes kann der Verein mit einer Auszeichnung ehren. In der Regel setzt die Auszeichnung den Gewinn einer Meisterschaft auf städtischer, überregionaler oder auf Bundesebene voraus.

(2) Über die Ehrungen nach Absatz 1 erhält das Mitglied eine Urkunde.

(3) Die Abteilungsvorstände beantragen in Textform[1] die Ehrungen nach Absatz 1 für ihre Abteilung. Der Vereinsvorstand beschließt über die Anträge.

§ 4 Vornahme der Ehrungen

Die Ehrungen nach § 1 bis 3 nimmt der Vereinsvorstand grundsätzlich einmal jährlich vor. Hierfür ist ein angemessener Rahmen zu wählen, beispielsweise ein Vereinsfest oder eine andere abteilungsübergreifende Vereinsveranstaltung oder Vereinsversammlung.

§ 5 Ehrungen durch die Abteilungen

Die Abteilungen können ihre Mitglieder für außergewöhnliche Verdienste oder besondere sportliche Erfolge selbständig ehren.

§ 6 Inkrafttreten

Die Delegiertenversammlung vom 22. Februar 2024 hat die Ehrungsordnung beschlossen. Sie tritt am selben Tage in Kraft.

---

1 Die Textform ist in der Satzung geregelt.

Dokumentation zu Änderungen der Ehrungsordnung

Durch Beschluss des Vereinsvorstandes am 17. April 2024 (nach Beschluss in der Delegiertenversammlung am 22. Februar 2024):

1. § 2 Absatz 1 neu gefasst (ergänzt um Ehrenmitgliedschaft nach 60 Jahren),
2. § 2 Absatz 4 angefügt (Beschlussfassung der Delegiertenversammlung),
3. § 2 Absatz 5 angefügt (Verweisung auf Beitragsbefreiung für Ehrenmitglieder und Beendigung der Ehrenmitgliedschaft).

Durch Beschluss am 20. März 2025 hat die Delegiertenversammlung den Beschluss des Vereinsvorstandes vom 17. April 2024 mit einer redaktionellen Änderung bestätigt.